

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 3/88

vom: 29.01.1988

Nichtamtlicher Teil

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Erziehungswissenschaft an der Universität
Dortmund vom 8. Dezember 1987

Seite 1 - 7

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Dortmund
Vom 8. Dezember 1987**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 284. Sitzung am 16.7.1987 die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 26.11.1987 - II A 6 - 8145.28 - genehmigt hat.

Die Veröffentlichung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.1.1988 (GABl.NW. S. 30).

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft ist mit Wirkung vom 1.10.1987 in Kraft getreten.

Sie wird hiermit wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Dortmund
Vom 8. Dezember 1987**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Erziehungswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Pädagoge“ bzw. „Diplom-Pädagogin“ („Dipl.-Päd.“) verliehen. Wird das Diplom in der Studienrichtung „Bildungs- und Sozialwesen“ erworben, verleiht es der Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie; wird das Diplom in der Studienrichtung „Sondererziehung und Rehabilitation“ erworben, verleiht es der Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt etwa 160 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den Wahlbereich mindestens acht Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll vor Beginn des vierten Studiensemesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im dritten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung (Diplomarbeit) soll im siebten Studiensemester, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß erfolgen.
- (3) Die Prüfungen können jeweils früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie (12), Sondererziehung und Rehabilitation (13) und Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie (14) einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Hierbei entsenden die Fachbereiche 12 und 14 je einen Professor, der Fachbereich 13 zwei Professoren in den Prüfungsausschuß. Das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird von den Fachbereichen 12, 13 und 14 im Wechsel alternierend gewählt. Von den beiden Mitgliedern aus der Gruppe der Studenten soll das eine der Studienrichtung „Bildungs- und Sozialwesen“, das andere der Studienrichtung „Sondererziehung und Rehabilitation“ angehören. Entsprechend sind auch die Vertreter für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme von dessen Vorsitzendem und Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird abwechselnd von den Fachbereichen 12, 13 und 14 gestellt, und zwar in der ersten Amtszeit vom Fachbereich 13. Sein Stellvertreter wird vom Prüfungsausschuß gewählt, und zwar aus den Professoren des Fachbereichs 12 und 14, wenn der Fachbereich 13 den Vorsitzenden stellt, bzw. aus den Professoren des Fachbereichs 13, wenn der Fachbereich 12 oder 14 den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellt.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß den Fachbereichen 12, 13 und 14 regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fachbereiche.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer bzw. eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudienheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Pädagogik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
 2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. berufsbezogene Praktika von insgesamt zwölf Wochen nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung erfolgreich abgeleistet und darüber einen Bericht vorgelegt hat,
 4. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat.
 - 4.1 Methodologische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Erziehungswissenschaft (1 Leistungsnachweis),
 - 4.2 Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (1 Leistungsnachweis),
 - 4.3 Einführung in die Grundlagen der Psychologie und Einführung in die Grundlagen der Soziologie (1 Leistungsnachweis wahlweise),
 - 4.4 Einführung in die Grundlagen des Bildungs- und Sozialwesens und Einführung in die Grundlagen der Sondererziehung und Rehabilitation (1 Leistungsnachweis wahlweise).
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen.
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. der vom Kandidaten geführte Belegbogen,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,

4. die Liste der gewählten Prüfungsfächer gemäß § 11 Abs. 2 sowie die für die mündlichen Prüfungen vorgeschlagenen Prüfer.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuß mit der Meldung zur letzten Fachprüfung die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Leistungsnachweise vorliegen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 2) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Studiengangs, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Prüfungsfächer:

1. Erziehungswissenschaftliche Grundlagen,
2. Pädagogische Grundlagen von Unterricht, Bildung und Beratung,
 3. a) Grundlagen der Psychologie
oder
 - b) Grundlagen der Soziologie,
 4. a) Grundlagen des Bildungs- und Sozialwesens
oder
 - b) Grundlagen der Sondererziehung und Rehabilitation.

Die Prüfungen in den Fächern gemäß Nrn. 3 und 4 sind jeweils in dem Fach abzulegen, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht in den Fächern des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 jeweils in einer Klausurarbeit gemäß § 12 und in den Fächern des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 1 und 4 jeweils in einer mündlichen Prüfung gemäß § 13.

(4) Besteht eine Fachprüfung in einer Klausurarbeit, hat der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 2 nach der zweiten Wiederholung der Fachprüfung (§ 15) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(5) Die gesamte Diplom-Vorprüfung muß innerhalb von acht Wochen abgelegt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(6) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

**§ 12
Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten von jeweils vier Stunden Dauer soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Prüfungsfaches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

**§ 13
Mündliche Prüfung**

- (1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat der Prüfer den zweiten Prüfer oder den Beisitzer zu hören.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Prüfungsfach in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den Prüfungsfächern sind jeweils in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 14
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung. |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 15
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem letzten geschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

**§ 16
Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Voriage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

**§ 17
Zulassung zur Diplomprüfung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Erziehungswissenschaft oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist;
4. ein wissenschaftlich begleitetes Praktikum von mindestens acht Wochen während des Hauptstudiums nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung erfolgreich abgeleistet und darüber einen Bericht vorgelegt hat;
5. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:

5.1 Studienrichtung **Bildungs- und Sozialwesen**

5.1.1 **Grundlagenstudium (Pflichtstudium)**

- Studien in Allgemeiner Pädagogik (1 Leistungsnachweis)
- Studien in erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Methodologie (1 Leistungsnachweis)
- Studien in den Handlungsmodalitäten Unterrichten, Beratung, Organisieren (1 Leistungsnachweis)
- Studien in Psychologie und Soziologie (1 Leistungsnachweiswahlweise);

5.1.2 **Schwerpunktbezogenes Wahlpflichtstudium**

Folgende Studienschwerpunkte können gewählt werden:

- a) Bildungswesen,
- b) Sozialwesen.

Folgende Handlungsfelder sind den Studienschwerpunkten zugeordnet:

- aa) **Bildungswesen**
 - Familienbildung und familienergänzende Einrichtungen
 - Bildungsberatung und Bildungssysteme
 - Berufliche Bildung und Weiterbildung
 - Erwachsenenbildung
 - Organisations- und Personalentwicklung.

bb) **Sozialwesen**

- Soziale Arbeit und Sozialpolitik
- Soziale Probleme und Randgruppenarbeit
- Soziale Dienste und Beratung
- Altenarbeit
- Freizeit- und Kulturarbeit
- Frauenstudien.

Vom Kandidaten ist das Studium von vier Handlungsfeldern nachzuweisen, von denen das erste Handlungsfeld, in dem auch die Diplomarbeit angefertigt werden kann und während des Hauptstudiums das wissenschaftlich begleitete Praktikum gemäß Nr. 4 abgeleistet sein muß, mit 20 SWS zu studieren ist, während für das zweite, dritte und vierte Handlungsfeld Studien im Umfang von jeweils zehn SWS nachgewiesen werden müssen. Dabei kann anstelle des zweiten und dritten Handlungsfeldes mit je zehn SWS auch ein Handlungsfeld mit 20 SWS studiert werden. Als viertes Handlungsfeld kann auch ein Fach gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1.4 gewählt werden. Aus dem ersten und zweiten Handlungsfeld ist jeweils ein Leistungsnachweis vorzulegen. Näheres regelt die Studienordnung.

5.2 Studienrichtung „Sondererziehung und Rehabilitation“

5.2.1 Grundlagenstudium (Pflichtstudium)

- Einführung in den Personenkreis Behinderter und von Behinderung Bedrohter unter besonderer Berücksichtigung medizinischer Aspekte sowie Einführung in die Institutionen und Organisationsformen der Sondererziehung und Rehabilitation (1 Leistungsnachweis wahlweise)
- Einführung in sonderpädagogische Förder- und Rehabilitationsmaßnahmen sowie Allgemeine Behindertenpädagogik (1 Leistungsnachweis wahlweise)
- Sonderpädagogische Psychologie (1 Leistungsnachweis)
- Sonderpädagogische Soziologie (1 Leistungsnachweis).

5.2.2 Schwerpunktbezogenes Wahlpflichtstudium

Folgende Studienschwerpunkte können gewählt werden:

- a) Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder,
- b) Bildung und Rehabilitation Behinderter im Jugend- und Erwachsenenalter.

Folgende Handlungsfelder sind den Studienschwerpunkten zugeordnet:

aa) Studienschwerpunkt „Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder“

Zielgruppe

- sehgeschädigte (blinde und sehbehinderte) Kinder
- geistigbehinderte und lernbeeinträchtigte Kinder
- körperbehinderte Kinder
- psychosozial gestörte Kinder
- sprach-, sprech- und redigestörte Kinder (jeweils einschließlich der Schwerst- und Mehrfachbehinderten):

Spezielle Fördermaßnahme

- Bewegungserziehung
- Kunsttherapie
- Musiktherapie und Rhythmik
- psycho- und verhaltenstherapeutisch orientierte Interventionen
- Sprachtherapie.

bb) Studienschwerpunkt „Bildung und Rehabilitation Behinderter im Jugend- und Erwachsenenalter“

Zielgruppe

- sehgeschädigte (blinde und sehbehinderte) Jugendliche und Erwachsene
- geistigbehinderte Jugendliche und Erwachsene
- körperbehinderte Jugendliche und Erwachsene (einschließlich der durch Unfälle und Berufskrankheiten Spatgeschädigten)
- psychosozial gestörte Jugendliche und Erwachsene
- sprach-, sprech- und redigestörte Jugendliche und Erwachsene (jeweils einschließlich der speziellen Probleme im Alter);

Spezielle Fördermaßnahme

- Berufsausbildung und -umschulung von Behinderten sowie Arbeit in Behinderteninstitutionen und Selbsthilfegruppen
- Kunsttherapie
- Musiktherapie
- psychomotorische Übungsbehandlung
- psycho- und verhaltenstherapeutisch orientierte Interventionen
- Sprachtherapie.

Vom Kandidaten ist das Studium von vier Handlungsfeldern nachzuweisen, von denen das erste Handlungsfeld, in dem auch die Diplomarbeit anzufertigen ist und während des Hauptstudiums das wissenschaftlich begleitete Praktikum gemäß Nr. 4 abgeleistet sein muß, mit 24 SWS zu studieren ist, während für das zweite, dritte und vierte Handlungsfeld Studien im Umfang von jeweils zwölf SWS nachgewiesen werden müssen. Hat der Kandidat als erstes Handlungsfeld eine „Zielgruppe“ gewählt, sind von ihm als zweites und drittes Handlungsfeld zwei „spezielle Fördermaßnahmen“ zu studieren, hat der Kandidat als erstes Handlungsfeld eine „spezielle Fördermaßnahme“ gewählt, sind von ihm als zweites und drittes Handlungsfeld zwei „Zielgruppen“ auszuwählen. Das vierte Handlungsfeld kann beliebig aus den unter Nr. 5.2.2 aufgeführten Handlungsfeldern, aber – bei Zustimmung des Prüfungsausschusses – auch aus der Studienrichtung „Bildungs- und Sozialwesen“ gewählt werden. Aus dem ersten, zweiten und dritten Handlungsfeld ist jeweils ein Leistungsnachweis vorzulegen. Näheres regelt die Studienordnung

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählte Studienrichtung, der gewählte Studienschwerpunkt und die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 18, gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 22 sowie die vorgeschlagenen Prüfer gemäß § 6 Abs 3 anzugeben. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

(3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuß mit der Meldung zur letzten Fachprüfung die in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Leistungsnachweise vorliegen.

§ 18

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
 2. zwei Klausurarbeiten,
 3. vier mündlichen Prüfungen
- und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgelegt

(2) Studienrichtungsspezifische Prüfungsleistungen

1. Die Diplomprüfung in der Studienrichtung „Bildungs- und Sozialwesen“ besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- 1.1 der Diplomarbeit aus dem Gebiet der Allgemeinen Pädagogik oder im Handlungsfeld gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5.1.2;
- 1.2 je einer Klausurarbeit in
 - Allgemeiner Pädagogik und
 - Psychologie oder Soziologie, und zwar in dem Fach, in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde;
- 1.3 je einer mündlichen Prüfung
 - im ersten Handlungsfeld gemäß § 17 Abs 1 Nr. 5.1.2,
 - im zweiten Handlungsfeld gemäß § 17 Abs 1 Nr. 5.1.2,
 - im dritten Handlungsfeld gemäß § 17 Abs 1 Nr. 5.1.2,
 - im vierten Handlungsfeld gemäß § 17 Abs 1 Nr. 5.1.2, oder – nach Zustimmung des Prüfungsausschusses – in einem Fach gemäß Nr. 1.4.2.
- 1.4 Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich entsprechend auf die folgenden Prüfungsfächer:
 - 1.4.1 Für die mündlichen Prüfungen in den Handlungsfeldern gilt folgende Zuordnung zu Prüfungsfächern:

| | |
|--|--|
| - Berufspädagogik: | Berufliche Bildung und Weiterbildung |
| - Erwachsenenpädagogik: | Erwachsenenbildung |
| - Politikwissenschaft: | Soziale Arbeit und Sozialpolitik |
| - Psychologie: | Organisations- und Personalentwicklung; Altenarbeit; Freizeit- und Kulturarbeit |
| - Schulpädagogik/ Allgemeine Didaktik: | Bildungsberatung und Bildungssysteme; Organisations- und Personalentwicklung |
| - Sozialpädagogik: | Soziale Arbeit und Sozialpolitik, Soziale Probleme und Randgruppenarbeit; Soziale Dienste und Beratung |
| - Soziologie: | Soziale Probleme und Randgruppenarbeit; Altenarbeit; Freizeit- und Kulturarbeit; Frauenstudien |
| - Vorschulpädagogik: | Familienbildung und familienergänzende Einrichtungen. |
 - 1.4.2 Als viertes Prüfungsfach anstelle der Prüfung im vierten Handlungsfeld kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch gewählt werden:
 - Biologie,
 - Chemie,
 - Elektrotechnik,
 - Englisch,
 - Geographie,
 - Hauswirtschaftswissenschaft,
 - Maschinenbau,
 - Musik- und Kunsttherapie,
 - Statistik,
 - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

2. Die Diplomprüfung in der Studienrichtung „Sondererziehung und Rehabilitation“ besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- 2.1 der Diplomarbeit im ersten Handlungsfeld gemäß § 17 Abs 1 Nr. 5.2.2;

- 2.2 je einer Klausurarbeit in
- Sonderpädagogischer Psychologie oder Sonderpädagogischer Soziologie und
 - im vierten Handlungsfeld des vom Kandidaten gewählten Studienschwerpunktes gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5.2.2;

- 2.3 je einer mündlichen Prüfung
- in Sonderpädagogischer Psychologie oder Sonderpädagogischer Soziologie, und zwar in dem nicht durch eine Klausurarbeit gemäß Nr. 2.2 abgedeckten Fach,
 - im ersten Handlungsfeld des vom Kandidaten gewählten Studienschwerpunktes gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5.2.2,
 - im zweiten Handlungsfeld des vom Kandidaten gewählten Studienschwerpunktes gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5.2.2,
 - im dritten Handlungsfeld des vom Kandidaten gewählten Studienschwerpunktes gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5.2.2.

(3) Die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen werden in einem Prüfungstermin innerhalb von acht Wochen abgelegt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor oder habilitierten Mitglied des Fachbereichs, der in der vom Kandidaten gewählten Studienrichtung des Studiengangs Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit sowie die Gutachter zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor oder das habilitierte Mitglied des Fachbereichs sein, von dem die Arbeit ausgegeben worden ist. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 22 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der sechs Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit vierfach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens einem der Prüfungsfächer die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Fachnote erhalten hat.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, auf dem neben dem Studiengang auch die Studienrichtung und der Studienschwerpunkt angegeben sind. § 16 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 26 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan des verleihenden Fachbereichs (§ 2) und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des jeweiligen Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigten und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat, der den Diplomgrad verliehen hat.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1987/88 erstmalig für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Für Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befinden, ist die zu Beginn ihres Studiums geltende Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft vom 15. 10. 1977 (Amtliche Mitteilungen der Pädagogischen Hochschule Ruhr Nr. 11 vom 2. 1. 1978), zuletzt geändert am 22. 1. 1982 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 1 vom 29. 1. 1982), in ihrer jeweiligen Fassung maßgeblich, sofern sie nicht beim Prüfungsausschuß die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderrüflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft vom 15. 10. 1977 (Amtliche Mitteilungen der Pädagogischen Hochschule Ruhr Nr. 11 vom 2. 1. 1978), zuletzt geändert am 22. 1. 1982 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 1 vom 29. 1. 1982), außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie vom 26. 11. 1986, Sondererziehung und Rehabilitation vom 11. 12. 1985, Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 10. 12. 1986 und des Senats der Universität Dortmund vom 16. 7. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 11. 1987 - II A 6-8145.28.

Dortmund, den 8. Dezember 1987

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger